

VOB/B-Pauschalvertrag

zwischen

CCH Immobilien GmbH & Co. KG,
vertreten durch die CCH Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dieter Peters und Martin Heyne,
Überseeallee 1,
20457 Hamburg

- im Folgenden Auftraggeber oder AG -

und

Arbeitsgemeinschaft
Kluge Sanierung-Lobbe Industrieservice
Hülsermannshof 36
47179 Duisburg

- im Folgenden Auftragnehmer oder AN -

1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Schadstoffsanierung und der Abbruch (mit Ausnahme der Abbrucharbeiten des Tragwerkes) des Vorfahrtsbauwerkes, der Gebäudeteile Mitte und Ost sowie von Teilbereichen des Bauteils West im Rahmen der Revitalisierung des Congress Centers Hamburg (CCH).
- 1.2 Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den in **Ziffer 2** genannten Vertragsgrundlagen.

2 Grundlagen

Vertragsbestandteile dieses Werkvertrages sind die folgenden Unterlagen in dieser Rangfolge:

- | | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Regelungen dieses Vertrages | |
| 2. | Leistungsbeschreibung | Anlage 1 |
| 3. | Aufstellung der abzurechnenden Leistungen | Anlage 11 |
| 4. | Verbindlicher Termin- und Ablaufplan | Anlage 2 |
| 5. | Einheitspreisliste | Anlage 3 |
| <u>6.</u> | Auftragskalkulation des AN | Anlage 4 |



<u>7.</u>	Nachunternehmerverzeichnis des AN	Anlage 5
<u>8.</u>	Muster Bautagebuch	Anlage 6
<u>9.</u>	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft	Anlage 7
<u>10.</u>	Muster Gewährleistungsbürgschaft	Anlage 8
<u>11.</u>	Muster Entscheidungsvorlage	Anlage 9
<u>12.</u>	Muster Schlussabnahmeprotokoll	Anlage 10
<u>13.</u>	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Unterzeichnung geltenden Fassung	
<u>14.</u>	VOB/C, anerkannte Regeln der Technik, Eurocodes, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln (ASR), berufsgenossenschaftliche Empfehlungen, EnEV 2014, technische Normen (DIN, VDE, VDI, VDS, TÜV etc., einschließlich Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien), Herstellervorschriften und Anweisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile	

3 Ergänzende Erläuterungen zum Leistungsumfang

- 3.1 Neben den in den Grundlagen dieses Vertrages (**Ziffer 2**) beschriebenen Planungs- und Bauleistungen schuldet der AN auch die Einholung aller für sein Gewerk erforderlichen Genehmigungen mit Ausnahme der bereits erteilten Bau- und Abbruchgenehmigungen (**Ordnungsziffer 3.11 und 3.12 der Anlage 1**), die Vorlage aller erforderlichen Nachweise sowie die Übergabe der notwendigen Dokumentationen.
- 3.2 Der AG behält sich vor, baubegleitend fachkundige Dritte auf eigene Kosten zu beauftragen, die die Bauleistungen des AN auf Qualität, Funktionalität und Mängel überprüfen. Der AN ist verpflichtet, diese Dritten über den Projektraum (**Ordnungsziffer 3.10 der Anlage 1**) und im Rahmen der regelmäßigen Projektbesprechungen einzubinden und zu unterstützen. Der AN ist verpflichtet, von diesen Dritten gerügte Mängel zu beachten und zu beseitigen. Die Mangelbeseitigungsmaßnahmen sind mit dem AG vor Ausführung abzustimmen.
- 3.3 Soweit der AG Entscheidungen zu Ausführungsvarianten, Qualitäten und/oder Bestimmungen des Leistungssolls des AN zu treffen hat oder der AN eine Änderung seiner Leistung vorschlägt, ist der AN verpflichtet, dem AG aussagekräftige schriftliche Entscheidungsgrundlagen bzw. Projektänderungsanzeigen entsprechend den Erläuterungen der **Anlage 9** vorzulegen. Der AG wird sich um eine zügige Entscheidungsfindung in angemessener Zeit bemühen; die Parteien sind sich einig, dass bei vollständigen Entscheidungsvorlagen bzw. Projektänderungsanzeigen eine Entscheidungsfrist von 18 Werktagen angemessen ist.



- 3.4 Der AG steuert die Koordination der Planungs- und Baubeteiligten. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG, die von ihm eingesetzten ggf. fachkundigen Dritten sowie die weiteren potentiell betroffenen Planungs- und Baubeteiligten im Hinblick auf sein Gewerk vorausschauend und rechtzeitig auf Abstimmungsbedarf hinzuweisen, entsprechende Anfragen solcher Beteiligter in angemessener Zeit zu beantworten und den AG über solche Abstimmungen zu informieren. Reagiert ein Planungs- und Baubeteiligter auf Hinweise oder Anfragen des AN nicht in angemessener Frist oder meint der AN, Hinweise anderer Planungs- und Baubeteiligter nicht vertragskonform umsetzen zu können, hat der AN den AG unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden und gilt, sofern der AN keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erhält, 6 Werktage nach der Mitteilung über die Einstellung der Anfrage in das Projektkommunikationssystem als erteilt. Der AN stellt sicher, dass entsprechende Zustimmungserfordernisse auch in der Nachunternehmerkette vereinbart werden.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, jederzeit seinen Baustellenbetrieb so zu organisieren, dass ein Baulärmpegel von mehr als 75 dB(A), gemessen an durch AG-seitig im 2. Obergeschoss der West- und Südseite des Hotelhochhauses aufgestellten und geeichten Messgeräten, zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, jederzeit erschütterungsarme Arbeitsverfahren einzusetzen, so dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere der Deutschen Bahn AG, des Hotel Radisson Blu sowie der Kindertagesstätte der Bucerius Law School, eintreten können.

4 Vergütung und Zahlung

- 4.1 Für alle vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Parteien die folgenden Preise:
- 4.1.1 Auftragssummen für die nach Einheitspreisen abzurechnenden Leistungen (gemäß **Anlage 11**).

Die Abrechnung der nachfolgenden Leistungen erfolgt auf Basis der Einheitspreise der Aufstellung der abzurechnenden Leistungen (**Anlage 11**). Mengenabweichungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Einheitspreise.



- | | | |
|---------|---|------------------------|
| 4.1.1.1 | Leistungen im Bereich BT Ost: | EUR 700.152,91 netto |
| 4.1.1.2 | Leistungen im Bereich Bauteil Mitte, West | EUR 1.340.253,95 netto |
| 4.1.2 | Pauschalfestpreise | |

Die nachstehenden Preise sind Pauschalfestpreise. Mit diesen Pauschalfestpreisen sind sämtliche Leistungen abgegolten, die erforderlich sind, um die beauftragten Leistungen als ganzheitliches, fix und fertiges Werk vollständig, funktionsgerecht und betriebsbereit fertig zu stellen, und zwar unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Besichtigung des CCH.

- | | | |
|---------|---|------------------------|
| 4.1.2.1 | Leistungen im Bereich Vorfahrtbauwerk:
pauschal | EUR 406.817,66 netto |
| 4.1.2.2 | Leistungen im Bereich BT Ost:
pauschal | EUR 6.160.203,99 netto |
| 4.1.2.3 | Leistungen im Bereich Bauteil Mitte, West
pauschal | EUR 5.812.890,38 netto |
| 4.1.3 | Somit ergibt sich eine Gesamt-Auftragssumme
in Höhe von
netto | EUR 14.420.318,89 |
| 4.1.4 | Optionale Leistungen | |
| 4.1.4.1 | Vorhaltung Raumgerüst Saal 1 und Saal 3 für Ausbautätigkeiten | |

Der AN ist verpflichtet, auf einseitigen schriftlichen Abruf des AG das Raumgerüst des Saals 1 und des Saals 3 für die nachfolgenden Gewerke zur Verfügung zu stellen und entsprechend länger vorzuhalten (LV Position 02.03.0 B und 02.03.0 C) vorzuhalten. Dieses Optionsrecht erlischt am 31.12.2016. Der Abruf kann beide oder nur eine einzelne der beiden Positionen umfassen.

Für den Fall der Beauftragung dieser Option sind sich Parteien einig, dass der AN folgenden Pauschalfestpreis für die vollständige, mangelfreie sowie fix und fertige Leistung zusätzlich erhält:

EUR 181.605,56 netto pauschal



Der AN erklärt, dass die ihm zur Kalkulation der vorstehenden Preise erforderlichen Informationen vollständig vorlagen, so dass ihm auch unter Berücksichtigung der etwa noch verbleibenden Mengen- und Massenrisiken eine auskömmliche und angemessene Preisfindung möglich war. Dem AN ist bewusst, dass die Einhaltung der vereinbarten Vertragstermine von essentieller Bedeutung für die Einhaltung der Gesamtfertigstellung der Revitalisierung des CCH ist. Bei der Preisfindung hat der AN daher auch berücksichtigt, dass diese Vertragstermine von ihm zwingend einzuhalten sind.

- 4.2 Die Parteien sind sich in Bezug auf die vom Pauschalpreis umfassten Leistungen einig, dass die im Leistungsverzeichnis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthaltenen Mengen- und Massenangaben keine Geltung mehr besitzen. Sie wurden deshalb im Leistungsverzeichnis (**Ordnungsziffer 3.2 Anlage 1**) gestrichen. Der AN trägt insoweit das Mengen- und Massenrisiko.
- 4.3 Der AN hat keinen Anspruch auf Vorauszahlung, sondern nur auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen. Die Parteien sind sich darin einig, dass Abschlagsrechnungen maximal einmal monatlich kumuliert gestellt werden.
- 4.4 Bei Rückforderungen des AG wegen Überzahlung kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.
- 4.5 Der AN kann seine Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des AG abtreten. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Der AN ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des AG berechtigt, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 5.1 Der AG ist berechtigt, geänderte und zusätzliche Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B einschließlich Beschleunigungen auch dann anzuordnen, soweit solche Leistungen nach Auffassung des AG zweckmäßig und dem AN unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und Ressourcen zumutbar sind. Das gilt auch für Anordnungen zur Bauzeit.
- 5.2 Soweit der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen oder eine Beschleunigung nach **Ziffer 5.1** anordnet oder nach Auffassung des AN solche Leistungen erforderlich sind, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches und prüfbares Angebot vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben, ebenso die damit verbundene Nachtragsvergütung. Diese Vergütung ist vom AN aus der Auftragskalkulation (**Ziffer 5.5**) bzw. der Einheitspreisliste (**Ziffer 5.7**) unter Berücksichtigung gewährter Nachlässe nachvollziehbar abzuleiten



und zu belegen (Nachtragskalkulation). Sie darf weder das durchschnittliche Preisniveau des Vertrages noch ortsübliche und angemessene Preise übersteigen.

- 5.3 Nachtragsleistungen werden nur schriftlich beauftragt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Nachtragsvergütung kann der AG Nachträge dem Grunde nach beauftragen. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Leistung als Nachtragsleistung anzusehen ist, ist der AN auf schriftliches Verlangen des AG gleichwohl zur Ausführung der Leistung verpflichtet. Mögliche Rechte des AN auf eine Nachtragsvergütung nach **Ziffer 5.2** bleiben unberührt.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, Terminverzögerungen durch geänderte oder zusätzliche Leistungen durch Kapazitätserhöhungen oder Umgestaltungen der Arbeitsabläufe unbedingt zu vermeiden. Sind damit Mehrkosten verbunden, sind diese im Nachtragsangebot unter Darlegung eines ressourcenhinterlegten Bauzeitenplans auszuweisen. Soweit die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen dennoch zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen oder zu unwirtschaftlichem Mehraufwand führen würde, muss der AN den AG hierauf bereits in seinem Nachtragsangebot ausdrücklich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer hinweisen.
- 5.5 Der AN hat vor Vertragsabschluss die Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung (**Anlage 4**) dem AG in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Kalkulation müssen mindestens getrennt ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen
 - Nachunternehmerleistungen
 - AGK
 - BGK
 - Wagnis und Gewinn
 - Ggf. weitere Zuschläge
 - Mittelohn
- 5.6 Der AG darf die Kalkulation öffnen, falls keine Einigung über die Nachtragsvergütung erzielt wird. Der AN erhält Gelegenheit, bei der Öffnung anwesend zu sein. Stellt sich heraus, dass die Kalkulation nicht die verlangte Aufgliederung und die vorgenannten Einzelangaben enthält, kann diese nicht als Nachweis der Preisermittlungsgrundlagen herangezogen werden. In einem solchen Fall – genauso, wenn die Kalkulation gar nicht vorgelegt wurde – ist der AG berechtigt, den fortgeschriebenen Preis für geänderte oder zusätzliche Leistungen nach billigem Ermessen festzusetzen.
- 5.7 Um die Erstellung und Prüfung von Nachtragsangeboten zu erleichtern, legt der AN vor dem Vertragsschluss eine Einheitspreisliste (**Anlage 3**) vor. Diese Einheitspreisliste ist aus der Auftragskalkulation zu entwickeln. Die Einheitspreise müssen denen

der Auftragskalkulation entsprechen. Der AG ist berechtigt, durch Öffnung der Auftragskalkulation gem. **Ziff. 5.6** eine Prüfung der Einheitspreisliste vorzunehmen. Zudem muss die Einheitspreisliste auch die Positionen gem. **Ordnungsziffer 3.13 der Anlage 1** umfassen.

6 Termine

- 6.1 Die Ausführungsfristen für die Leistungen des AN richten sich nach dem Terminplan **Anlage 2**). Der AN hat die nachfolgenden Fristen (Vertragsfristen) zwingend einzuhalten:

Fertigstellung Bauleistungen im Bereich Vorfahrtbauwerk	10.02.2017
Fertigstellung Bauleistungen im Bereich Foyer / Saal 6 BT Ost	12.04.2017
Gesamtfertigstellung Bauleistungen im Bereich BT Ost	05.05.2017
Fertigstellung Bauleistungen im Bereich Bauteil Mitte, ohne Saal 1	22.09.2017
Fertigstellung Bauleistungen im Bereich Bauteil West	01.12.2017
Gesamtfertigstellung	22.12.2017

- 6.2 Der AN hat dem AG unter Darlegung der terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er in der Ausführung von Leistungen behindert ist; ein Vermerk im Bautagebuch reicht nicht aus. Die Folgen hindernder Umstände auf den Personaleinsatz und die sonstigen Ressourcen sind detailliert schriftlich darzulegen. Insbesondere ist auszuführen, ob und inwieweit Personal- und sonstige Ressourcen an anderer Stelle eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung aufgetretener Behinderungsfolgen möglich sind. Sind solche Umstände unmittelbar nach Eintritt der Behinderung noch nicht erkennbar, ist eine detaillierte Aufstellung innerhalb von 12 Werktagen nachzureichen. Der AN hat auch unverzüglich anzuzeigen, wenn die Behinderung beendet ist. Die ordnungsgemäße Behinderungsanzeige nach diesen Anforderungen ist Anspruchsvoraussetzung. Dies gilt nicht für offenkundige Behinderungen i. S. d. § 6 VOB/B.
- 6.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertraglich vorgesehene und aus den Vergabeunterlagen dem AN bekannte Ausführung der Baumaßnahmen einen hinreichenden Schutz der Leistungen des AN vor Witterungseinflüssen gewährleistet.

Zusätzliche Maßnahmen sind aus Sicht des AN nicht erforderlich, um die Vertragstermine einzuhalten. Die Parteien vereinbaren daher, dass Witterungseinflüsse keinen Einfluss auf die Leistungserbringung des AN haben und insoweit keine Bauzeitverlängerungsansprüche begründen können.

- 6.4 Dem AN ist bekannt, dass vom 07. bis 08.07.2017 der G20-Gipfel in unmittelbarer Nachbarschaft des Bauvorhabens in den Messehallen Hamburg stattfinden wird. Der AN hat in seiner Kalkulation und seiner Terminplanung berücksichtigt, dass er in diesem Zeitraum damit rechnen muss, dass die Baustelle in einem Zeitraum von bis zu 6 Werktagen nicht zugänglich ist. Zudem ist während der Vorbereitungsphase zum G20-Gipfel mit geänderten An- und Abfahrtswegen zur Baustelle und mit Erschwernissen wie z.B. durch Personenkontrollen zu rechnen.

7 Vertragsstrafen

- 7.1 Gerät der AN mit den Fristen gemäß Ziffer 6.1 in Verzug, sind folgende Vertragsstrafen vereinbart:

Frist „Fertigstellung Bauleistungen im Bereich Vorfahrtbauwerk“:
Je Werktag Verzug 0,3 % der Netto-Vergütung gemäß Ziffer 4.1.2.1

Frist „Gesamtfertigstellung Bauleistungen im Bereich BT Ost“:
Je Werktag Verzug 0,3 % der Netto-Vergütung gemäß Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.2.2

Frist „Fertigstellung Bauleistungen im Bereich BT Mitte, West“:
Je Werktag Verzug 0,3 % der Netto-Vergütung gemäß Ziffer 4.1.1.2 und 4.1.2.3

Frist „Gesamtfertigstellung“:
Je Werktag Verzug 0,25 % des Netto-Vergütung gemäß Ziffer 4.1.3

- 7.2 Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 7.1 ist auf maximal 0,3 % je Werktag und insgesamt auf 5 % des Pauschalpreises gemäß Ziffer 4.1.3 dieses Vertrages beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 7.3 Das Strafversprechen gilt auch in Bezug auf Fristen, die gemäß § 6 Nr. 2 VOB/B verlängert worden sind, und auch dann, wenn die Vertragsparteien neue Fristen festlegen ohne die Vertragsstrafenregelung zu ändern.
- 7.4 Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass für Verstöße gegen die Regelungen des Hamburgischen Vergabegesetzes eine Vertragsstrafe nach Maßgabe von § 11 HmbVgG vereinbart ist.

A handwritten signature in blue ink is written over a circular official stamp. The stamp contains text that is mostly illegible but appears to include 'HAMBURG' and 'VERGABE'.

- 7.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

8 Abnahme

- 8.1 Die Vertragsleistung des AN wird im Rahmen einer einzelnen förmlichen Abnahme abgenommen und protokolliert (**Anlage 10**). Die Abnahme erfolgt daher nicht durch Inbenutzungnahme der Leistung des AN. § 12 VOB/B findet keine Anwendung. Der AN hat keinen Anspruch auf rechtliche Teilabnahmen.
- 8.2 Festgestellte Mängel werden vom AG in einem IT-System erfasst, zu dem der AG dem AN einen Zugang zur Verfügung stellt. Nach Beseitigung des Mangels meldet der AN diesen in dem IT-System frei und übersendet gleichzeitig als schriftlichen Nachweis der Abarbeitung eine Mangelliste mit Freigabevermerk je Mangel.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann die förmliche Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber binnen 12 Werktagen verlangen, wenn die vorgenannten vorbereitenden Maßnahmen stattgefunden haben und folgende, weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Alle vom AN zu übergebenden erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Revisions- und Bestandsunterlagen gemäß **Ordnungsziffer 3.6 der Anlage 1** – soweit sie zur Prüfung der Leistung des AN auf wesentliche Mängel erforderlich sind – müssen vorliegen. Alle noch abzuarbeitenden Bedingungen und Auflagen für das Leistungssoll des AN sind vom AN zu erledigen; alle Anzeigen gegenüber Behörden für das Leistungssoll des AN müssen erfolgt sein.
 - Vorlage aller Unterlagen zur Erlangung des DGNB-Zertifikates
- 8.4 Die Unterlagen der Bestandsdokumentation, insbesondere Entsorgungsnachweise und die Ergebnisse schadstoffbezogener Prüfungen, Messungen und Eigenüberwachungen sind für die Leistungen des AN in zweifacher Ausführung zu übergeben. Alle Unterlagen sind zudem auf einem Datenträger im Word-, Excel-, PDF- bzw. DXF-Format zu archivieren und in den Projektraum einzustellen. Die Bestandsunterlagen müssen den Inhalten und der im entsprechenden Teil der **Ordnungsziffer 3.5 der Anlage 1** vorgegebenen Struktur entsprechen. Die Bestandsdokumentation ist binnen 8 Wochen nach Abnahme vorzulegen. Bis zur vollständigen Vorlage der Bestandsdokumentation ist der AG berechtigt, einen Betrag von 80.000 EUR netto von den fälligen Zahlungen an den AN einzubehalten.



9 Mängelansprüche

- 9.1 Mängelansprüche gegen den AN richten sich – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – in Art und Umfang nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag einheitlich 5 Jahre und 3 Monate.
- 9.2 Der AG ist bei der Geltendmachung der Mängelbeseitigung zu einer doppelten Fristsetzung mit einer Beginn- und einer Abschlussfrist berechtigt. Der AN kommt mit der Mängelbeseitigung auch in Verzug, wenn er Mängelbeseitigungsarbeiten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Beginnsfrist aufnimmt. Der AG ist auch zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn ein gerügter Mangel nach Erledigtmeldung des AN nochmals auftritt, soweit nicht eine nochmalige Nacherfüllung dem AG ausnahmsweise zumutbar ist.

10 Versicherung und Haftung

- 10.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung von Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes ergeben können. Das gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Baustellenverordnung ergeben können sowie für die Folgen von Produkthaftung. Dies gilt nicht, wenn der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die Nichtbeachtung nicht zu vertreten haben.
- 10.2 Der AG hat eine den AN einschließende Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für das Bauvorhaben abgeschlossen. Die Einzelheiten und insbesondere die Deckungssummen, Anzeige- und Dokumentationspflichten im Versicherungsfall sowie Selbstbehalte sind dem AN bekannt und in **Ordnungsziffer 3.7 der Anlage 1** (Beschreibung zur Projektversicherung) zu diesem Vertrag dargelegt. Der AG ist berechtigt, die Kosten der Versicherung auf den AN in Höhe von 0,4 % der Nettoschlussrechnungssumme umzulegen und von den jeweiligen Abschlagsrechnungen des AN einen entsprechenden Anteil bis zur Schlusszahlung einzubehalten.

Die Leistung des AN ist grundsätzlich von dieser Versicherung erfasst. Die Haftung des AN für von ihm verursachte Schäden wird durch diese Versicherung nicht eingeschränkt. Dies gilt auch dann, wenn Schäden im Einzelfall von der vorgenannten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung des AG nicht umfasst sind. Der AN haftet unabhängig von dem Bestehen der Versicherung im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung dem entsprechend insbesondere für Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse, Künstliche Mineralfasern,



Schwermetalle, Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe, Polychlorierte Biphenyle zurückzuführen sind.

11 Sicherheiten

- 11.1 Binnen einer Frist von 12 Werktagen nach Vertragsschluss übergibt der AN dem AG als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 7** in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme gemäß **Ziffer 4.1.3**. Der AG ist berechtigt, einen Einbehalt in entsprechender Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzunehmen, bis der AN dem AG die vorbezeichnete Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat. Nach Abnahme kann der AG diese Erfüllungssicherheit nur noch bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme in Anspruch nehmen und nur, solange keine Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß **Ziffer 11.2** übergeben wurde.
- 11.2 Zur Sicherung der dem AG zustehenden Mängelansprüche übergibt der AN dem AG nach Abnahme Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß **Ziffer 11.1** eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 8** in Höhe von 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 11.3 § 17 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

12 Kündigung

- 12.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Der AG ist auch zu Teilkündigungen berechtigt.
- 12.2 Sollte der AN Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig ausführen, ist der AG berechtigt, in Abweichung zu § 4 Abs. 7 VOB/B nach entsprechender fruchtloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung den Mangel im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmer zu beseitigen, ohne eine Teilkündigung aussprechen zu müssen.

13 Schlussbestimmungen

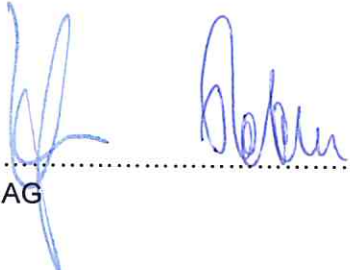
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame



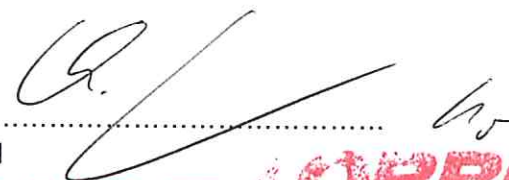
Regelung ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

- 13.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen der Parteien unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -ergänzungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 13.3 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Hamburg.

Hamburg den 16.08.2016


.....
AG

Hamburg den 16.08.2016


.....
AN

KLUGE®
Kluge Sanierung GmbH
Niederlassung Duisburg
Hülsermannshof 36
D-47179 Duisburg

LOBBE®
Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG
Niederlassung West
Hülsermannshof 36
D-47179 Duisburg